

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1901)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz. Jährlich Fr. 6. — halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

||| Erscheint jeden Freitag |||

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Das Bussakrament in der alten Kirche.

(Fortsetzung.)

II. Die Lehre der Väter.

Wir mussten wiederholt auf die Väter verweisen, weil sie die Dolmetscher der alten Kirche in der Erklärung der hl. Schrift waren. Sie geben uns aber auch Zeugnis für die Handhabung der Bussgewalt in der alten Kirche. Begreiflicherweise darf man in Schriften, welche auch für die Aussenwelt bestimmt waren, keinen erschöpfenden Bericht über die inneren Einrichtungen der christlichen Gemeinden erwarten. Bei dem Enthusiasmus der alten Kirche ist es auch erklärlich, dass schwerere Vergehen seltener zu ahnen waren, obwohl der Blutschänder und die Unregelmässigkeiten bei der Abendmahlsfeier in Korinth zeigen, dass es bereits in der apostolischen Kirche nicht an Schatten fehlte. An Aufforderungen der ältesten Väter zum Bekenntnis der Sünden fehlte es daher nicht. Vor wem dasselbe zu geschehen habe, sagen sie nicht oder nicht immer, aber wenn es auch vor der Gemeinde abgelegt wurde, so sind in der versammelten Gemeinde jedenfalls die Vorstände zugegen.

Wenn um die Wende des ersten Jahrhunderts die Apostellehre die Christen ermahnt, sie sollen, wenn sie sich am Sonntag zum Brotbrechen versammeln, zuvor ihre Sünden bekennen, damit ihr Opfer rein sei, so meint sie doch nicht bloss die offene Schuld oder das Confiteor im Staffelegebet, zumal da sie nach einer längeren Aufzählung der Sünden und Pflichten an einer anderen Stelle bemerkt: «Du wirst in der Versammlung (Kirche) deine Sünden bekennen und wirst nicht mit einem schlechten Gewissen (vgl. Hebr. 10, 22) zum Gebet kommen»¹. Nach der handschriftlichen Lesart ist ähnlich wie Jac. 5, 16 (vgl. 1. Tim 5, 20) ein gegenseitiges öffentliches Bekenntnis gemeint. An die gegenseitige Zurechtweisung, «wie im Evangelium», wird die Aufforderung zur Busse geknüpft (15, 3). Clemens von Rom fordert die Korinther zum Bekenntnis auf, «denn es ist besser für den Menschen, seine Sünden zu bekennen, als sein Herz zu verhärten». «Keiner Sache bedürftig, verlangt Gott nichts, als dass man (ihm) seine Sünden bekenne»². Dies Bekenntnis wird aber nicht allein vor Gott abgelegt, denn später werden die Widerspenstigen, aufgefordert, sich den Presbytern zu unterwerfen und die Zucht zur Busse anzunehmen, indem sie die Kniee ihrer Herzen beugen³. Wohl hatten die Ko-

rinther unbefugterweise die Presbyter abgesetzt, aber Clemens fordert sie ebendeshalb zur Busse und Versöhnung auf. Nach dem vorstehenden Wortlaut kann man auch nicht sagen, dass das im Clemens- und Barnabasbriefe, in der Apostellehre (und bei Irenäus) genannte öffentliche Bekenntnis nicht allgemein verlangt wurde¹, denn das Fehlen einer Anweisung im Polykarpbrief und im Brief des Dionysius von Korinth beweist nicht das Fehlen der anderwärts bezeugten Einrichtung. Im Polykarpbrief erscheinen übrigens die Presbyter als die Richter über die Sünder und wird Gott gebeten, einem Sünder die wahre Busse zu verleihen².

Dazu kommt aber ein weiteres Moment. In der Apostellehre wird die Wahl von Bischöfen und Diakonen erwähnt, welche den Gläubigen den Dienst (Liturgie) der Propheten und Lehrer besorgen sollen. Das «Wählen» (*χειροτονήσατε*) durch die Gemeinde beweist natürlich nicht, dass sie auch ihr Amt und ihre Gewalt von der Gemeinde haben³, denn der Verfasser will sie nur über die Eigenschaften der zu wählenden Personen belehren, wie er auch die Mahnung hinzufügt: «Verachtet sie also nicht; denn sie sind unter euch geehrt zugleich mit den Propheten und Lehrern». Ganz klar liegt aber die Sache bei dem etwa gleichzeitigen (96) Clemens von Rom. Er verweist auf die von Gott gesetzte Hierarchie des alten Bundes und fasst die Bedeutung des apostolischen Amtes in die Worte zusammen: «Die Apostel sind uns durch Jesus Christus als Prediger des Evangeliums geschickt worden, Jesus Christus ist von Gott geschickt worden, Christus ist also von Gott und die Apostel sind von Christus; und beides ist wohlgeordnet nach dem Willen Gottes geschehen . . . Indem sie also auf dem Lande und in den Städten predigten, haben sie ihre Erstlinge, nachdem sie dieselben durch den Geist geprüpft, zu Bischöfen und Diakonen derer, welche glauben, aufgestellt.»⁴ Clemens dehnt also den Ausspruch des Herrn: «Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch» um eine entscheidende Stufe weiter aus. Hierin wurzelt nicht nur «letztlich das ganze katholische Traditionsprinzip», sondern auch das Prinzip der hierarchischen Organisation. Die Apostel teilen die Gabe, welche sie empfangen haben, so, wie der Apostel in den Pastoralbriefen ermahnt, den Erstlingen mit. Sie

¹ Le a a. O. I, 174.

² Ep. Polyc. 6; 11, 4. Cf. Funk, Patr. apost. I, 272: *μη ταχέως πιστεύοντες κατά τινας, μη απόστομοι εν χρίσει, ότι πάντες όφείλεται έσχήν άμαρτίας. Ει ούν δεόμεθα τοῦ κυρίου, ίνα ήμίν άφή, οφείλομεν και ήμεεις άφέναι.*

³ Cf. Funk, Doctr. ap. p. 44.

⁴ I ad Cor. 42. 44. Vgl. Schanz, Apol. III., 123 ff. 339 ff. Sakramentenlehre S. 414 ff.

¹ Doctr. Apost. 4, 14. Cf. 14. Barn. 19, 12.

² Ep. I ad Cor. 51, 3. 52.

³ 57, 1. Cf. 7 sq.

haben erkannt, dass Streit über den Episkopat entstehen werde. Deshalb haben sie, mit vollkommener Voraussicht ausgerüstet, die Vorausgenannten aufgestellt und ihnen die Ordination gegeben, damit, wenn sie selbst hinübergegangen wären, andere bewährte Männer ihren Dienst übernahmen. Dadurch «rückt die Idee des Amtes schon unter den dogmatischen Gesichtspunkt der göttlichen Einsetzung des Kirchenamtes». Neben den Bischöfen preist Clemens die Presbyter selig. Sie können ihrer Stelle nicht mehr enthoben werden, wie einzelnen, die in Korinth ihren Dienst gut versehen haben, widerfahren ist. Dies sei eine nicht «geringe Sünde». Danach sind also gewiss die Bischöfe keine Organe der Gemeinde, ob sie nun das Wort Gottes verkünden oder die Eucharistie halten oder über die Sünder urteilen. Auch wenn die Sünden öffentlich beim Gottesdienst bekannt wurden, so hatten die Bischöfe als die von den Aposteln eingesetzten Diener Christi darüber zu urteilen und über die Zulassung zur Eucharistie zu entscheiden, also nachzulassen oder zu behalten. Wie es geschah und auf welche Sünden sich das Gericht erstreckte, ist nicht angegeben, aber ein gewöhnlicher Gesamtbussakt mit einfacher Bitte an Gott um Vergebung der Sünden kann es nicht gewesen sein. Musste jeder «in seiner Ordnung Dank sagen»¹, d. h. an der liturgischen Feier teilnehmen, so wird auch jeder in seiner Ordnung am Bussakt sich beteiligt haben. Ebenso fordert Ignatius nicht nur die Anwesenheit des Bischofes mit dem Presbyterium und den Diakonen bei der eucharistischen Feier im Interesse der Einheit, sondern ermahnt auch die Gläubigen, dem Bischofe zu gehorchen, wie Jesus Christus dem Vater, und dem Presbyterium wie den Aposteln. Getrennt vom Bischof soll niemand etwas tun. Jene Eucharistie soll für gültig gehalten werden, welche unter dem Bischof oder unter dem, welchem er es gestattet hat, gefeiert wird². Wer daher nicht die göttliche Einsetzung des Episkopats, welcher am Ende des ersten Jahrhunderts und am Anfang des zweiten zum Wesensbestand der Kirche Christi gerechnet wurde, zu Gunsten eines allgemeinen Priestertums leugnen will, der wird auch die besondere Stellung des Episkopats im Bussgericht anerkennen müssen. «Gott verzeiht allen Büssenden, wenn sie sich zur Einheit mit Gott und zur Gemeinschaft mit dem Bischof bekehren»³.

Im zweiten Jahrhundert fließt die Litteratur spärlich. Sehr viel ist verloren gegangen. Die erhaltene apologetische Litteratur konnte ihrem Zwecke gemäss nicht auf die innere Einrichtung der Kirche eingehen. Einlässlich beschäftigt sich der Pastor Hermas mit dem Busswesen. Er führt die Lehre von der nun zu bewilligenden einmaligen Busse auf eine besondere Offenbarung zurück, zeigt aber, dass die dreimal behandelte Sache in der Kirche bereits eine ständige Einrichtung sein musste. «Es werden ihnen alle Sünden nachgelassen werden und allen Heiligen, welche sündigten bis auf diesen Tag, wenn sie aus ganzem Herzen Busse tun und den Zweifel aus ihrem Herzen entfernen.» Da Hermas aufgefordert wird, das Buch den Presbytern zu übergeben, es «in jener Stadt mit den Presbytern, welche der Kirche vorstehen, zu lesen», so muss er bereits eine öffentliche Bussordnung, welche das Bekenntnis und die Rekonziliation

voraussetzt, kennen. Die Vergleichung mit der Sündenvergebung in der Taufe zeigt schon den Parallelismus beider Sakramente und das «servis Dei poenitentia una est» erinnert an das baptisma unum für die Katechumenen¹.

Irenäus kennt zwei Klassen von Christen, welche selig werden, die Gerechten und Heiligen und solche, die Busse tun. Zu dieser gehört ein Bekenntnis. Von dem Gnostiker Cerdo erzählt er, derselbe sei wiederholt in die Kirche gekommen und habe die Exomologese gemacht, sei aber immer wieder zurückgefallen. Morin bemerkt dazu, es sei auffallend, dass zu jenen Zeiten eine zweite und dritte Busse bewilligt worden sei. Aber dies ist eben ein Beweis dafür, dass man das alte Busswesen, über das in der ältesten Zeit die Quellen spärlich fließen, nicht nach einer künstlich konstruierten «Theorie» beurteilen darf. «Denn die älteste Zeit besass keine Theorie und durchbrach häufig das, was für eine solche gelten konnte, durch Berufungen auf den hl. Geist.» Ausserdem berichtet Irenäus von Frauen, die von den Gnostikern zum Abfall und zur Sünde verführt worden seien. Einige derselben waren zur Kirche zurückgekehrt und hatten mit dem übrigen auch dieses (die Fleischesünden) bekannt (*ἐξομολογῆν*). Dass es sich aber um ein eigentliches Sündenbekenntnis handelte, erzählt er an einem anderen Orte: «Einige legen ein öffentliches Bekenntnis ab, einige aber hüllen sich vor Scham in Schweigen und zweifeln am Leben in Gott»². Morin bezeichnet dies als das schönste Beispiel für die Sitte der alten Kirche. Ähnliche erzählt Eusebius³. Wer hierin trotzdem keine Beicht erkennen will, der ist eben durch geschichtliche Tatsachen überhaupt nicht zu bekehren. Einen Katechismus über die Beicht kann man aus jener Zeit nicht erwarten.

Von Tertullian besitzen wir in der That eine Schritt über die Busse. Er zeigt, dass die Busse als zweite Taufe, zweite Planke des Heils nach dem Schiffbruch, eine bekannte Einrichtung der Kirche war⁴. Wie die erste Busse der Taufe vorausging und im Sakrament der Taufe durch die Gnade der Sündennachlassung beendet wurde, so ging, wie schon das Verbot einer weiteren Busse zeigt, die zweite Busse der Rekonziliation oder Lossprechung voran. Sie bestand also nicht bloss in der durch die «Exomologese sich bewährenden und zur Erscheinung kommenden Gesinnung», sondern war eine beschwerliche Busse. Der erste Akt der Exomologese ist das Bekenntnis der Sünden vor der Kirche, der zweite besteht in einer Reihe von Busswerken. Beide Akte sind notwendig, wenn der Sünder von Gott losgesprochen werden will. Vor den Menschen, nicht bloss vor Gott ist das Bekenntnis abzulegen⁵, so schmerzlich und beschämend es auch ist, denn man darf das glühende Eisen des Arztes

¹ Vis. 2, 2, 5; 3, 5, 5. Mand. 4, 1; 3, 1, 4. Sakramental. S. 505 f.

² Adv. h. I, 13, 5. 7. Cf. I, 6, 3.

³ Hist. ec. VI, 9, 13 (ed. B.)

⁴ De poen. 7.: Collocavit in vestibulo poenitentiam secundam, quae pulsantibus patefaciat.

⁵ C. 10: Plerosque tamen hoc opus, ut publicationem sui, aut suffugere aut de die in diem differre praesumo, pudoris magis memores quam salutis. Cf. De pat. 12. De or. 7. De carne 8. Vgl. auch M. Felix c. 9., wo der Vorwurf erwähnt wird, dass die Christen die Genitalien des Priesters verehren und gleichsam die Natur ihres Vaters anbeten. Dies ist die Niederwerfung auf die Knie vor dem sitzenden Priester, wie es früher allgemein üblich war. Der Beichtstuhl wird erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt.

¹ Sakramentenlehre S. 414 ist das «nicht» vor «jeder» zu streichen.

² Ad Philad. 4. Ad Smyrn. 8, 1.

³ Ign., Ad Philad. 8, 1.

nicht fürchten, wenn man Heilung verlangt. «Oder ist es etwa besser, im geheimen verdammt als öffentlich losgesprochen zu werden?» Das Bekenntnis als Ausdruck der inneren Bussgesinnung besitzt eine sühnende Kraft (Matth. 12, 37). Dass Tertullian auch das Bekenntnis der «leichteren» Sünden verlangt, geht aus dem hervor, was er Kallist vorwirft¹. Und zwar sind nicht nur die tatsächlichen, sondern auch die Sünden des Willens durch die Busse zu reinigen. «Derjenige also, welcher für alle Sünden, für die Sünden des Fleisches und für die des Geistes, für die durch die Tat sowie die nur im Willen begangenen Sünden die Bestrafung durch sein Gericht beschlossen hat, derselbe hat auch Verzeihung auf dem Wege der Busse verheissen»². Ja, Tertullian giebt ein so genaues Verzeichnis selbst der leichtesten Sünden, wie kaum ein Scholastiker³. Wer die Losprechung (absolutio) zu erteilen habe, sagt Tertullian in der Schrift über die Busse nicht, aber es geht aus der montanistischen Schrift über die Keuschheit, in welcher Tertullian seine frühere Position selbst bekämpft, hervor, indem er die vom Papst in Anspruch genommene Schlüsselgewalt bestreitet. Denn dies setzt das Vorhandensein derselben in der Kirche voraus. Da es sich aber nur um die schwersten Sünden, den Ehebruch und die Unzucht handelte, für welche Kallistus die Rekonziliation gestattete, und Tertullian gegen diejenigen eifert, welche sagen, dass der Ehebruch nachlassbar sei, so folgt daraus, dass Tertullian für die nachlassbaren Sünden (1. Joh. 5, 16) die kirchliche Lösegewalt, welche auch die Montanisten für sich in Anspruch nahmen⁴, anerkannte. Wie gezwungen trotzdem der Beweis ist, zeigt die Berufung auf die paulinischen Stellen, in welchen die Ehebrecher, Götzendiener u. s. w. ausgeschlossen werden, während die (angezweifelte) Aufnahme des Blutschänders zu Korinth als eine Ausnahme bezeichnet wird, wie etwa die Beschneidung des Timotheus. Aus diesen und anderen künstlichen Verdrehungen⁵ geht hervor, wie allgemein herrschend die bekämpfte Lehre war und wie schwer es Tertullian wurde, seinen früheren Standpunkt durch exegetische und dogmatische Gründe zu erschüttern. Wie die Clementinischen Homilien, obwohl sie jedem die Macht, die Sünden selbst zu vergeben, zuschreiben, doch die kirchliche Binde- und Lösegewalt anerkennen, so muss auch der Montanist Tertullian den Satz: qui iudicat et absolvit anerkennen⁶.

Kallist hat also nicht eine antimontanistische Umbildung des Kirchenbegriffs vollzogen, indem er aus der Gemeinschaft der Heiligen eine Erziehungsanstalt zum Heil

¹ De pudic. 18.

² De poen. 3. 4. 10.

³ Morin l. c. II, 3, 7. Dagegen meint er (V, 12, 1), Tertullian verlange für öffentliche und geheime Sünden nicht nur öffentliche Busse, sondern auch öffentliches Bekenntnis. Darum habe er der privaten Busse fast ganz vergessen und sei es schwer, bei ihm eine geheime Busse nachzuweisen. Dagegen unterscheidet Pacian unter den Verbrechen. Für die drei Kapitalsünden (Abfall, Ehebruch, Mord) verlange er öffentliche Busse, für die andern private, für jene, wenn sie geheim seien, geheime Beicht, aber öffentliche Busse.

⁴ Dies gibt auch Preuschen (Tertullians Schriften de poenitentia und de pudicitia mit Rücksicht auf die Bussdisciplin. Giessen 1890. S. 24) zu. Der Satz, dass die Kirche Sünden vergeben könne, und die Begründung, das die Gemeinde mild sein müsse, wie Gott es ist, haben nur dann Sinn, wenn sie unbeschränkt sind.

⁵ Sakramentenlehre S. 507.

⁶ De poen. 9. Adv. Marc. III, 10. C. Gnost. 10.

machte und an die Stelle des freiwirkenden Gottesgeistes die Idee des apostolischen Amtes setzte. Dies und damit der Ausgangspunkt für das Buss sakrament sind älter, sind natürliche Folgerungen aus der Lehre der hl. Schrift über die Binde- und Lösegewalt. Tertullian kennt vielmehr bereits die Busse, welche im Bekenntnis der Sünden, auch der geheimen und der Gedankensünden, in der Uebernahme der Busswerke und in der Lossprechung von Sünde und Strafe durch die Bischöfe der Kirche besteht, ein Sakrament für die nach der Taufe begangenen Sünden. Es ist also unrichtig, dass es sich, wie Lea behauptet, bis Cyprian nur um das äussere Forum handelte, um die Kontrolle für die Eucharistie, und ebenso unrichtig, dass geheime Sünden nicht berücksichtigt wurden. Richtig ist nur, dass für öffentliche und geheime Sünden eine öffentliche Busse gefordert wurde. Mit der Rekonziliation und Zulassung zur Kommunion war die Nachlassung der Sünden anerkannt, ob dieselbe nun direkt auf Gott oder die Kirche zurückgeführt wurde, denn eine Trennung zwischen beiden kannte die alte Kirche nicht.

Cyprian dehnt nicht nur die Macht der Kirche, die Sünden zu vergeben im Gegensatz zu Novatian¹ auf alle Sünder aus, was rechtlich auch bisher anerkannt, nur aus Rücksichten der Disziplin von manchen, aber nicht von der Gesamtkirche bezüglich der Kapitalsünden eingeschränkt worden war, sondern fordert auch alle Stücke, Reue, Bekenntnis und Genugtuung, welche bei der Busse in Betracht kommen können. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des Apostels warnt er vor der Sühne der Vergehen, vor geschehenem Bekenntnis des Verbrechens, vor der Sühne des zürnenden und drohenden Herrn, dem Leib und Blut desselben, den Notfall ausgenommen, Gewalt anzutun. «Denn da schon bei geringeren Vergehen, welche nicht gerade gegen Gott begangen werden, die gehörige Zeit hindurch Busse geübt, das Bekenntnis abgelegt und das Leben desjenigen, der Busse tut, durchforscht werden muss, und da niemand zur Gemeinschaft zugelassen wird, ohne dass ihm zuvor vom Bischof und der Geistlichkeit die Hände aufgelegt worden wären, soll um so mehr bei diesen grössten und schwersten Vergehen alles mit Vorsicht und Masshaltung gemäss der Zucht des Herrn beobachtet werden»². Er beruft sich für das Recht des Bischofs, die Aufnahme und Aussöhnung nach vollendeter Busse zu vollziehen, auf die Schlüsselgewalt des Petrus³. Das Bekenntnis vor den Bischof muss sich nicht nur auf die äusseren und öffentlichen Sünden, sondern auch auf die geheimsten Motive des Herzens erstrecken⁴. Die

¹ Lea behauptet (a. a. O. I, 69 Anm. 1), das Konzil von Trient zeige seine gewöhnliche Rücksichtslosigkeit gegen historische Genauigkeit, wenn es sage (S. XIV. de poen. c. 1), dass die Novatianer von den Vätern verurteilt worden seien wegen ihrer häretischen Leugnung der Gewalt der Sündennachlassung in der Kirche. Vgl. aber z. B. Aug., S. 352, 3, 9: Fuerunt enim qui dicerent, quibusdam peccatis non esse dandam poenitentiam; et exclusi sunt et haeretici facti sunt. Eu s., H. ec. VI, 43.

² De laps. 16.

³ Ep. 33, 1; 73, 7; 75, 16 (Firmilian).

⁴ De laps. 27: Videt ille (Deus) corda et pectora singulorum et iudicaturus non tantum de factis sed et de verbis et de cogitationibus nostris omnium mentes voluntatesque conceptas in ipsis adhuc clausi pectoris latebris intuetur 28. Quoniam de hoc (sacrificii aut libelli facinore) vel cogitaverunt, hoc ipsum apud sacerdotes Dei dolenter et simpliciter confitentes exomologesin conscientiae faciant etc. 29. Confiteantur singuli quaeso vos, fratres, delictum suum, dum adhuc qui deliquit in saeculo est, dum admitti confessio eius potest, dum satisfactio et remissa [facta]

«kleineren Sünden» sind nicht etwa die täglichen Sünden, denn für diese war keine feste Busse bestimmt, vielmehr haben wir bei Cyprian wie bei Tertullian und später bei Augustinus drei Arten von Sünden, für die zweite Art war eine Busse bestimmt. Daraus geht hervor, dass nicht nur die Kapitalsünden, sondern auch die leichteren Sünden gebeichtet, gebüsst und vom Bischof nachgelassen wurden¹. Dass es sich hierbei nicht um die kirchliche Schuld und Strafe, sondern zugleich um die Sünde gegen Gott und um die Versöhnung mit Gott handelte, bedarf eigentlich trotz Stütz, Götz, Lea u. a. kaum mehr eines Beweises, denn der alten Kirche war ein Gegensatz zwischen Sünde gegen die Kirche und gegen Gott überhaupt unbekannt. Die kirchliche Nachlassung galt vor Gott. Die Gegner können nur den dritten Brief für sich anführen, aber dort handelt es sich um eine persönliche Beleidigung eines Diakon gegen seinen Bischof². Dass aber Gott die Sünden nachlässt, ändert an der Sache nichts, denn es geschieht ja durch den Priester³. Dasselbe gilt betreffs der Sündenvergebung durch die Märtyrer⁴.

Harnack glaubt, das sei vielleicht die höchste Bedeutung Cyprians, «dass er, durch die Folgen des decianischen Sturmes bestimmt, das, was nachmals Buss sakrament genannt worden ist, im Bunde mit dem römischen Bischof Cornelius begründet hat. Die Herrschaft der Hierarchie in der Kirche auf den Gebieten des Sakraments, des Opfers und der Disziplin hat er festgestellt, den Episkopalismus besiegelt, die Auffassungen von einem Rechtsverhältnis des Menschen zu Gott, von den Gnadenmitteln der Busswerke, von den satisfaktorischen Sühneleistungen des Christen eingebürgert.» «Die novatianische Krisis (nach der decianischen Verfolgung) hat hier das Buss sakrament abgelockt.» Er findet aber doch bei Tertullian schon die Keime, bei Cyprian die Begründung, in Rom die Entstehung. Charakteristisch für diese Litteratur des dritten Jahrhunderts sei der grosse Einfluss des Hermas und demgemäss auch die Richtung des Interesses auf die Kirche. Im Abendland war die Verbindung der ecclesia und remissio peccatorum straffer, die Empfindung der Sünde als Schuld, welche durch öffentliches Bekenntnis und Satisfaktionen zu sühnen sei, lebendiger. Woher das gekommen, sei schwer zu sagen. Im Morgenland sei mehr Kultus, im Abendland mehr Rechtsverhältnis. Wir erhalten damit aber doch eine fortlaufende Entwicklung in den ersten drei Jahrhunderten. Es lag im Wesen der ganzen alten Kirche, welche sich als apostolische fühlte, dass sie fest an der ererbten Einrichtung hielt und nur die Anwendung nach den Verhältnissen modifizierte. Bezeichnend ist es jedenfalls, dass gerade die afrikanische Kirche im Symbolum bekannte: credo remissionem peccatorum per sanctam ecclesiam. Augustinus bezeichnet diesen Beisatz als eine Ergänzung zum Sakrament des Glaubens und warnt die Katechumenen vor allem Nicht-katholischen, damit sie durch die eine, wahre und heilige Kirche Vergabung der Sünden erhalten⁵.

per sacerdotes apud Dominum grata est. Ep. 16, 2: Cum in minoribus peccatis agant peccatores poenitentiam.

¹ Morin l. c. II, 5; IV, 6; V, 1, 3 sq. Müller, Zeitschr. f. Kirchengeschichte 1895 S. 187 ff. Sakramenteul. S. 567.

² Andere Stellen s. Sakramenteul. S. 510.

³ Ep. 59, 16. De laps. 29.

⁴ Theol. Quart. 1897 S. 64 ff.

⁵ Cf. Firmilian, inter ep. Cypri. 75, 16: Qualis vero error sit et quanta caecitas eius, qui remissionem peccatorum dicit apud synagogas

Ambrosius wendet sich in einer besonderen Schrift, wie Pacian oft wörtlich Tertullian folgend, gegen die Novatianer. Diese berufen sich mit Unrecht auf die Nachlassung der Sünden durch Gott allein, denn Christus hat gesagt: «Empfanget den hl. Geist u. s. w.» Das Recht zu binden setzt das Recht zu lösen voraus. Mit Recht bekennen die Novatianer von sich, dass sie die Schlüsselgewalt nicht haben, denn sie haben das Erbe des Petrus nicht, weil sie den Stuhl des Petrus nicht haben, den sie durch gottlose Trennung zerreißen. In der Kirche ist aber diese Gewalt vorhanden. Würde nur eine Nachlassung im Jenseits verheissen, so würde der Eifer der Büsser erlahmen. Es verlieh dies Christus seinen Aposteln und es ist von den Aposteln auf die Priester übergegangen. Das Gleichnis vom verlorenen Sohn zeige aufs deutlichste, dass auch den schwersten Sündern, wenn sie aus ganzem Herzen und durch offenes Bekenntnis Busse tun, die Gnade des himmlischen Sakraments zu erteilen ist¹. Die Sündennachlassung wird durch die Rekonziliation gegeben. Die Priester müssen Matth. 7, 6 beachten.

Mit Berufung auf das Alte Testament, in welchem den Sündern ohne alle Einschränkung auf Grund der Reue Verzeihung verheissen ist, fordert Ambrosius zur Busse auf. «Es löst nämlich das Band der Vergehen das schamhafte Bekenntnis der Sünden»². Das Bekenntnis wird hier wie vorher als Bekenntnis vor Gott bezeichnet, allein es ist dasselbe Bekenntnis gemeint, welches vor den Priestern abgelegt wird³, die von den Aposteln die Gewalt der Sündennachlassung erhalten haben und über die Zulassung zur Kommunion entscheiden. Die Wunde verlangt einen Arzt, der Arzt fordert ein Bekenntnis. «Wenn du gerechtfertigt werden willst, so bekenne dein Vergehen.» «Es kann niemand gerechtfertigt werden, wenn er nicht vorher seine Sünde bekannt hat»⁴. Dass hier geheime Verbrechen gemeint sind, wird durch andere Stellen bestätigt⁵. Wenn Paulinus von Ambrosius berichtet, dass er oft unter Tränen die Beichten der Sünder abgenommen habe⁶, so spricht dies nicht bloss für eine fromme kirchliche Einrichtung zur Einleitung der Busse, denn es stimmt ganz mit den sonstigen Ausführungen des Heiligen überein⁷. Ambrosius ist also Zeuge für die Beicht vor Gott,

haereticorum dari posse ne, permanet in fundamento unius ecclesiae, quae semel a Christo super petram solidata est (Matth. 16, 19. Joh. 20, 22, 23). Potestas ergo peccatorum remittendorum apostolis data est et ecclesiis quas illi a Christo missi constituerunt et episcopis qui eis ordinatione vicaria successerunt.

¹ De poen. II, 3, 16. 18.

² II, 6, 40; 7, 52. Ps. 37, 11; 40, 14.

³ II, 9, 86. 87; 10, 91: Pudeat te Deo supplicare, quem non lateas, cum te non pudeat peccata tua homini, quem lateas, confiteri? Cf. Vita Ambr. 39.

⁴ II, 6, 40. De parad. 14, 71. Is. 43, 26. Cf. Hier., In Eccles. 10: Si quem serpens diabolus occulte momorderit et, nullo conscio, cum peccati veneno infecerit, si tacuerit et poenitentiam non egerit, nec vulnus suum fratri et magistro voluerit confiteri, magister et frater, qui linguam habent ad curandum prodesse non poterunt.

⁵ De poen. I, 6. II, 8. De laps. vrig. 8, 37. Ep. 67, 4 sq.

⁶ Quotiescunque illi aliquis ob percipiendum poenitentiam lapsus suos confessus esset, ita flebat etc.

⁷ De poen. II, 8, 73: Quotiescunque peccatum alicuius lapsi exponitur compatiar, nec superbe increpem, sed lugeam et defleam. Ps. 37, 11: Cum ipse accusare se debeat, quemadmodum alium non sustinet arguentem? 14: Plurimum suffragatur reo verecunda confessio, et poenam quam de-

der Gemeinde und dem Priester und zeigt, wie diese Beichten zu einander in Beziehung stehen. Er handelt fast überall von dem Bekenntnis geheimer Sünden, verlangt aber dafür eine öffentliche Busse, denn er unterscheidet nicht, weil es sich in der Hauptschrift gegen die Novatianer bloss um schwere Sünden handelt, auf welchen immer die öffentliche Busse stand¹. Dagegen bemerkt er, die öffentliche Busse soll eine sein wie die Taufe, aber es gibt keine Sünde, welche nicht an sich der Verzeihung teilhaftig werden könnte. Deshalb darf niemand verzweifeln. Denn es ist besser, wenn man etwas zu flicken hat, als wenn man nichts zur Bekleidung hat. Aber wie das einmal Genähte wieder hergestellt wird, so zerreisst das oft Genähte. Darauf haben sich die Scholastiker berufen, denn die öffentliche Busse wurde auch zu ihren Zeiten noch in manchen Kirchen nicht wiederholt, aus Verehrung gegen das Sakrament². Dies ist auch der Standpunkt der Väter, denn das Recht der Kirche haben sie nicht bestritten.

Hilarius verlegt die Sündenvergebung in das Bekenntnis, welches zugleich die *agnitio peccati* et *professio desinendi* ist. Wer die Sünde nicht bekennt, der hat keine Vergebung zu hoffen. Das Bekenntnis hat aber auch vor der Kirche zu geschehen, weil Christus den Aposteln die Macht zu lösen und zu binden gegeben hat (Matth. 18, 18)³. Pacian verteidigt den Uebergang dieser Macht auf die Nachfolger der Apostel. Wollten die Novatianer diesen nicht anerkennen, dann müssten sie auch folgern, dass die Apostel allein taufen und den hl. Geist mitteilen können. Entweder ist alles oder nichts auf die Nachfolger übergegangen. Taufe und Busse vollziehen wir kraft der Einsetzung Christi. Dies mögen spekulative Gründe sein (Leas), aber dann sind alle notwendigen Folgerungen aus der hl. Schrift spekulativ, dann ist auch der Herr bei seinen Aposteln nicht geblieben bis an das Ende der Welt.

Augustinus⁴ konnte daher nur was längst und allgemein in der Kirche galt, in die Theorie erheben. Taufe und Busse standen selbst in den Glaubensbekenntnissen der Pelagianer gleichberechtigt nebeneinander. Es gibt eine tägliche Busse im Vater unser für die leichtern Sünden und eine strengere für die schwerern Sünden, welche mit einem Schlag töten. Welche Sünden leicht oder schwer seien, also durch das tägliche Gebet oder durch die kirchliche Busse vergeben werden, ist nur durch das göttliche Gericht zu erkennen und richtet sich viel nach den Umständen. Doch gibt A. eine Aufzählung, welche zeigt, dass er nicht bloss den Unterschied von täglichen Sünden und Kapitalsünden kennt. Sie schliesst sich eng an den Dekalog an, umfasst also die Sünden wider Gott durch Götzendienst und Vernehrung des göttlichen Namens, gegen den Nächsten durch Mord, Unzucht,

fensione evitare non possumus pudore levamus. 57: Primo petit argui; postea quod maius est corripit, deinde non solum confitetur peccata sua, sed etiam enumerat et accusat.

¹ Morin l. c. VII, 15, 4. Blötzer, Die geheimen Sünden in der altchristlichen Bussdisciplin, Zeitschr. f. kath. Theol. 1887. S. 483. 539.

² Hugo a. S. Vict., Sent. VI, 12.

³ In Matth. 18, 8.

⁴ Für die Belege erlaube ich mir der Kürze halber auf Sakramentalen. S. 514 ff. und «Die Lehre des hl. Augustinus über die Busse», Theol. Quart. 1895 S. 448 ff., 598 ff. zu verweisen. Was Lea über Augustinus sagt, beweist nur, wie schwer es ist, mit aller Kunst seinen der Lehre des Heiligen durchaus widersprechenden Standpunkt einigermassen zu rechtfertigen.

Diebstahl, Lüge, Ehebruch, wirklich oder in Gedanken begangen, und die Sünden gegen sich selbst durch Verschwendung oder Geiz, Streit und Lästersucht¹. Für die Busse durch das Gebet bleiben also nur die täglichen Sünden in Gedanken, Worten und Werken, der Zorn, das Scheltwort, das unnütze Wort, die kleinen Unregelmässigkeiten im Handel und Verkehr übrig. Demnach zerfällt die erste Klasse der geringern Sünden wieder in zwei Abteilungen, von denen die einen durch das Gebet, die andern durch Bekenntnis und Busse gesühnt werden. Ausser den eigentlichen «Büssern» gibt es Sünder, welche durch die Zurechtweisung (Matth. 18, 18) zu heilen sind. Wenn ein solcher Sünder nicht selbst seine Sünden vor der Kirche, d. h. vor den Priestern, bekannte, so hatte der Mitwisser Anzeige zu erstatten².

Die erste Bedingung der Sündennachlassung sind Reue und Bekehrung des Herzens, zu welchen die demütige Anerkennung der eigenen Sündhaftigkeit mit dem Bekenntnis der Sünden vor Gott gehört. Zur Erweckung dieser Reue dienen die kirchlichen Busseinrichtungen. Das Bekenntnis vor Gott wird aber vor dessen Stellvertreter abgelegt, welcher wie ein kluger Arzt mittelst des Bekenntnisses und der Zurechtweisung das Geschwür der Sünde seines Krankheitsstoffes entleert und die freudige Gesundheit wiederherstellt.

Das Bekenntnis ist bereits der durch die Gnade Gottes bewirkte Anfang der Besserung, dem Gehen des noch mit den Binden umwickelten auferweckten Lazarus vergleichbar. Dieses von Ambrosius entlehnte Bild wurde später, wie das Bild vom Aussätzigen, der sich dem Priester zeigt, unzählige Male verwendet. Der Herr hat seiner Kirche verheissen: «Was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein». Das Ministerium der Kirche sagt deshalb betreffs dessen, der gebeichtet hat: «Löset ihn los und lasset ihn gehen»³. Ohne diese vor den Vorgesetzten der Kirche, nicht vor Gott abgelegte Beicht⁴ wird keiner von den Sünden frei. Wer nicht zur Schlüsselgewalt der Kirche seine Zuflucht nimmt und die von den Vorgesetzten der Heilmittel (*praepositi sacramentorum*) bestimmte Genugtuung leistet, kann nicht gerettet werden. «Niemand sage: ich will im verborgenen bei Gott Busse tun; es weiss Gott, welcher mir verzeihen soll, dass ich im Herzen Busse tue. So ist denn ohne Grund gesagt: Was ihr auf Erden lösen werdet, u. s. w. So sind also der Kirche ohne Grund die Schlüssel überliefert. Wir vereiteln das Evangelium Gottes, vereiteln die Worte Christi.»⁵ Der Priester hatte nach dem Bekenntnis

¹ S. 351, 3, 4. Auch C. duas ep. Pelag. I, 13, 27 ist der Gegensatz zwischen täglichen Sünden in Gedanken, Worten und Werken zu den «Verbrechen» nach dem Zusammenhang zu bestimmen. Vgl. Theol. Quart. 1895 S. 469 ff., 484 ff.

² S. 82, 7, 10. Theol. Quart. S. 478 ff.

³ S. 352, 3, 8. Ps. 101. S. 2, 3. S. 67, 2: Dicit ergo aliquis, quid prodest ecclesia, si iam confessor voce dominica resuscitatus prodit? Quid prodest ecclesia confitenti, cui Dominus dicit: Quae solveritis etc. (Matth. 16, 19)? In Joh. tr. 49, 24.

⁴ Lea a. a. O. I, 180 meint, man könne trotz Ps. 66, 6 das Bekenntnis vor Gott annehmen. Aber Aug. sagt ja Ps. 101 S. 2, 3: Remissio peccatorum solutio est. Quid enim prodesset Lazaro . . . nisi diceretur: Solvite eum? . . . Fit hoc in corde poenitentis: cum audis hominem poenitere peccatorum suorum, iam revixit; cum audis hominem confitendo proferre conscientiam, iam de sepulcro eductus est, sed nondum solutus. Der Hörende ist doch nicht Gott!

⁵ S. 392, 3. S. 393: Quia si ad ultimum vitae steterit, nescit si ipsam poenitentiam accipere ac Deo et sacerdoti peccata sua confiteri poterit. S. 351, 4, 9.

zu entscheiden, ob eine öffentliche Busse zu verhängen sei oder nicht¹. Bei einem öffentlichen Verbrechen verstand sich dieselbe von selbst; ja auch das Bekenntnis musste ein öffentliches sein. Für schwere geheime Sünden konnte aber nicht wie früher gleichfalls ein öffentliches Bekenntnis verlangt werden. Dagegen forderte die Schwere der Sünde eine öffentliche Sühne.

Ueber das Bekenntnis geheimer Sünden gibt A. in einer schönen Schilderung der letzten Augenblicke des sittenreinen Marcellinus Andeutungen². Dies geschah bei Kranken allgemein. Im Augenblicke der Gefahr wurde alles zu Rekonziliation zugelassen, was etwa durch die Busse oder durch ein schlechtes Gewissen getrennt war³. Dass es sich dabei nicht immer um Kapitalsünden handelte, geht schon aus der allgemeinen Fassung hervor. Der Unterschied bei Gesunden und Kranken zwischen der Busse für schwere und sehr schwere Sünden bestand nur darin, dass man für die ersten, welche man gleichfalls zu beichten hatte⁴, alsbald die Rekonziliation erlangen konnte. Daraus folgt, dass für die Regel das Bekenntnis geheim vor dem Priester abgelegt wurde. Dieser erteilte aber nur im Notfall sogleich mit der Auflegung der Busse die Absolution. Bei Gesunden forderte man umso mehr vor der Absolution genügende Genugtuung, als dadurch erst die Reue zum vollen Ausdruck kam. Die Rekonziliation geschah mittelst Auflegung der Hände und Gebet, bei der privaten Busse durch den Presbyter, bei der öffentlichen durch den Bischof vor der versammelten Gemeinde. Die Zusammenstellung der Handauflegung über den Poenitentem mit dem Gebet bei den andern Sakramenten beweist einerseits, dass A. die Form der Sakramente prinzipiell als Gebet aufgefasst hat, andererseits, dass er auch der Rekonziliation einen sakramentalen Charakter beilegte⁵.

Nach alledem muss man sich wundern, dass selbst neuere Forscher bei A. kein Buss sakrament finden wollen. Man kann es ja verstehen, wenn gesagt wird: «Ein Buss sakrament in technischer Ausprägung findet sich bei A. nicht. Doch hat es faktisch bestanden, und A. hat ihm durch seine Auffassung, dass die gratia Christi nicht in der rückwärts wirkenden Taufgnade erschöpft sei, erst einen Unterbau gegeben»⁶, aber die Sache zu leugnen, widerspricht den offenkundigen Tatsachen. Wenn Lea zu ein paar unechten Sermones seine Zuflucht nehmen muss, um zu zeigen, dass nur die Fürbitte der Gemeinde bei der öffentlichen Busse für wirksam galt und der «gute Heilige offenbar weder von priesterlicher Absolution noch von einer Formel für deren Anwendung etwas gehört habe, so ignoriert er, was A. über das Verhältnis von Kirche, Geist, Bischof bei der Sündennachlassung sagt. Die Lösegewalt des Priesters steht A. über allem Zweifel. Mit Ambrosius anerkennt A. nur eine öffentliche Busse mit Rekonziliation. Es gibt zwar eine zweite Busse, aber für diese hat die Kirche keine Rekonziliation, sondern überlässt die-

¹ De div. quaest. 83 q. 26: Alia sunt peccata infirmitatis, alia impenitentiae, alia malitiae. . . Quibus bene tractatis, probabiliter iudicare potest, qui non sint cogendi ad poenitentiam luctuosam et lamentabilem, quamvis peccata fateantur.

² Ep. 151, 9.

³ Ep. 228, 8. De civ. D. XX, 9, 2.

⁴ S. 82. 272. Dass Lea auch hier die geheime Busse bestreiten will, passt zu seiner tendenziösen Darstellung.

⁵ Vgl. Theol. Quart. 1895 S. 612 ff.

⁶ Har n a c k, Dogmengeschichte III (1890) S. 146 Anm. 1.

selbe Gott; nicht weil sie nicht die Macht hätte, sondern weil es das Interesse der Kirchendisziplin erfordert¹.

T ü b i n g e n.

Prof. Dr. Schanz.

(Schluss folgt.)

Kirchen-Chronik.

Liturgische Anordnung. Auf Bitten des Generalprokurators der christlichen Schulbrüder hat Leo XIII. das Fest des letzten Jahr canonisierten hl. Johannes Baptist de Lasalle mit dem Ritus eines duplex minus in den Kalender der gesamten Kirche einstellen lassen und zwar auf den 15. Mai. Officium und Messe sind dem Comune Confessaris non Pont. zu entnehmen (Missa iusti) mit Ausnahme der Oration, sowie der Lesungen des zweiten und dritten Nocturns, welche besonders ausgearbeitet werden. Das Fest ist nach 1902 zum ersten Mal zu feiern.

Spanien ist immer noch der Schauplatz antikirchlicher Demonstrationen in Versammlungen und Strassenaufmärschen. In Madrid protestierte eine Versammlung gegen die Jubiläumsprozessionen. In Saragossa wurden dieselben gewaltsam angegriffen, und da die Prozessionsteilnehmer sich zur Wehr setzten, kam es zu Blutvergiessen. Infolge dessen wurden dort die Kirchen geschlossen. Aehnliche Kundgebungen erfolgten in Barcelona. Hier suchen die kirchenfeindlichen Elemente sich der katalonischen Bewegung zu bemächtigen. Diese letztere ist gerichtet auf grössere Freiheit und selbständigere Verwaltung der katalonischen Provinzen, hauptsächlich auch auf bessere Anerkennung der katalonischen Sprache, die Jahrhunderte lang eine reiche Litteratur besass. Auch gläubige Katholiken hatten bis anhin an dieser in sich nicht unberechtigten Bewegung teilgenommen; jetzt aber wird von den kirchenfeindlichen Sekten der Charakter derselben gefälscht. — Auch in Kreisen, die uns nicht weniger als freundlich sind, beginnt man endlich der wüsten und sinnlosen Hetzereien der spanischen «Antiklerikalen» sich etwas zu schämen. Die «Neue Zürcher Zeitung» hat in den letzten Tagen von dieser Sorte Leute eine wunderbare Zeichnung geliefert. Freilich klingt es nicht sehr erbaulich, wenn der Korrespondent dabei bekennt: «Der letzten antiklerikalen Versammlung in Madrid habe ich beigewohnt und sah mich mehrfach genötigt, mit den Wölfen zu heulen und den Mut der revolutionären Redner zu preisen, obwohl mich ihre Wort» förmlich anekelten.» Und noch weniger erbaulich ist es, wenn derselbe Korrespondent gegen diese Uebelstände kein anderes Mittel weiss, als dass die Regierung alle klerikalen Manifestationen streng verbiete, warum? weil, wie es in einem früheren Artikel desselben Blattes heisst, «nach Ansicht aller liberalen Elemente des Landes die staatlich anerkannte Kirche die ihr in der Verfassung vom Jahre 1876 gewährleisteten Befugnisse überschreitet oder sie in einer Weise interpretiert, dass dadurch alle nichtklerikalen Elemente in ihren innersten Gefühlen verletzt werden». Man ruft einer Revision des Art. 11 der Verfassung. Etwa, weil er unklar ist? Keineswegs, sondern weil er der katholischen Kirche das unzweifelhafte Recht der Entfaltung ihres Kultus, mit Ausschluss anderer Konfessionen zugesteht. Diese Entfaltung des Kultus verletzt aber die «innersten Gefühle der liberalen Elemente». Also muss der Verfassungsartikel weg, der diese Freiheit gewährt.

Ganz ähnlich steht es mit der Lage auf den **Philippinen**. Man hat viel geredet von der gewaltigen Missstimmung des Volkes gegen die geistlichen Kongregationen. Auch der grosse Länderbesitz der Orden war Gegenstand schwerer Anklagen, wie das ganze spanische Regierungssystem. Nun hat der protestantische Amerikaner Bryan Clinch in einer neulich erschienenen Studie nachgewiesen, in wie humaner und freiheitlicher Weise Spanien diese Inseln seit ihrer Eroberung regierte, wie beinahe Selbstverwaltung und das alte einheimische Recht bezüglich der Eigentumsverhältnisse herrschte, wie religiöse Beweggründe es waren, welche die spanischen Herrscher zur

¹ Ep. 153, 3, 7.

Eroberung der Insel und zu jahrhundertelanger Unterstützung der dortigen Missionen bewog. In der Tat haben spanische Augustiner, Franziskaner, Dominikaner und Jesuiten in unausgesetzter Arbeit die Grosszahl der Bewohner der Philippinen bei Schonung ihrer heimatlichen Bräuche und freien Selbstbestimmung zu einem glücklichen christlichen Volke herangezogen, das gegen Mohammedaner und Holländer seine Freiheit und seinen Glauben mit den Waffen behauptete. Die Orden sind seit drei Jahrhunderten mit dem Leben der Nation aufs innigste verwachsen, neben ihnen besteht ein zahlreicher Klerus von eingeborenen Weltgeistlichen, herangezogen an den Ordenschulen der Dominikaner und der Jesuiten in Manila. Das Volk, abgesehen natürlich von einigen Kirchenstürmern, liebt die Orden; ihr grosser Grundbesitz war ein Schutz für den Besitz der kleinen Eigentümer und für den ausgedehnten Kollektivbesitz der Gemeinden gegen rücksichtslose Ausbeutung. Das aber ist in den Augen der amerikanischen Invasoren gerade das Hauptverbrechen der Philippinen, dass dieses reiche Land bis jetzt einer kapitalistischen Ausbeutung sozusagen verschlossen war. Amerikanische Volkswirtschaft soll auch hier Platz greifen und weil die Orden als Besitzer und als wichtige Erzieher des Volkes hiebei im Wege stehen, deswegen müssen sie beseitigt werden.

Einsichtige Katholiken fangen übrigens in *Amerika* selbst an, nachdenklich zu werden und sich zu fragen, ob nicht der Tag kommen wird, wo die katholischen Grundsätze auch in den Vereinigten Staaten als ein unbequemer Hemmschuh betrachtet und der Kampf gegen die kirchlichen Institutionen wird eröffnet werden. Der «evangelische Schutzverein» tut seit Jahren sein bestes, um den Hass gegen die Katholiken in der amerikanischen Bevölkerung zu pflanzen. Darum wäre es zu begrüßen, wenn die Katholiken über die untergeordneten Hausstreitigkeiten zwischen Iren und Deutschen hinwegkämen und zu einer kompakten Einheit sich zusammenschlössen. Bemerkenswert sind die Bemühungen, welche nach dieser Richtung jüngst in Buffalo erfolgten; besonders auch die Rede des Bischofs Mac Quoid von Rochester, also eines Bischofs irischer Nationalität, in der Schulfrage und die Bemühungen von Dr. Heiter.

Leo XIII. hat an Kardinal Gibbons, den Kanzler der katholischen Universität in Washington, zu Händen dieser letztern ein Schreiben erlassen, in dem er sich über die Leistungen dieser Bildungsstätte sehr befriedigt ausspricht und die Bischöfe der Union auffordert, der Universität recht viele strebsame junge Leute zuzuführen. Von der Professorenschaft wurde der Brief mit grosser Genugtuung aufgenommen, er erschien ihnen gewissermassen als ein Zeugnis ihrer Rechtgläubigkeit gegenüber dem Verdachte, dem sie sich nach dem Schreiben des Papstes über den Amerikanismus einigermassen ausgesetzt fühlten. Wir werden das Schreiben seiner Zeit mit einigen andern Aktenstücken zum Abdruck bringen.

Montenegro. In Cetinje hat jüngst der Pfarrer von Antivari, P. Rodic, die Grundsteinlegung einer katholischen Kirche vorgenommen. Abgesehen von der vor zwei Jahren eröffneten Kapelle der österreichischen Gesandtschaft, entbehrten die zahlreichen Katholiken der montenegrinischen Hauptstadt bis anhin eines eigenen Gotteshauses. P. Rodic handelte in Vertretung des Erzbischofs von Antivari, dem die Katholiken der schwarzen Berge unterstellt sind.

Kirchliche Ernennungen

Hochw. Herr Franz Joseph Frank, Kaplan in Büren bei Stans und seit 1893 Schulinspektor von Nidwalden, wird mit dem Herbst als Professor und Präfekt im Kollegium nach Schwyz übersiedeln, wo er schon früher in ähnlicher Stellung tätig war. Er hat um das Schulwesen in Nidwalden und speziell in seiner Filialgemeinde sich grosse Verdienste erworben.

Hochw. Hr. Johann Brändle, bisher Kaplan in Gossau, hat die Pfarrei Amden übernommen.

Hochw. Herr Franz Xav. Marty, derzeit Professor am

Priesterseminar in Chur, geht als Spiritual in das Mutterhaus der Kreuzschwestern zu Ingenbohl, an Stelle des hochw. Herrn Theodor Arnold, der in seine Heimat zurückkehrt, um die Redaktion des «Walliser Bote» zu übernehmen.

Totentafel.

In Freiburg starb am 8. August Mgr. Georges de St. Léger, päpstlicher Hausprälat, nach langem, schmerzlichen Leiden. Er stammte von einer französischen, nach Freiburg ausgewanderten Familie. Der Vater Marquis de St. Léger stand längere Zeit als Präsident an der Spitze der französischen Gesellschaft, die Mutter tat sich lobenswert hervor bei der Pflege der internierten französischen Soldaten im Jahre 1871. Georges de St. Léger erhielt seine humanistische Ausbildung in Freiburg, seine theologische am französischen Seminar in Rom. Er wurde in den Klerus der Erzdiözese Auch aufgenommen, wirkte aber die ersten Jahre seiner Priesterlaufbahn als Vikar in S. Jean in Freiburg und als Coadjutor an S. Nicolaus. Dann widmete er sich ausschliesslich dem Predigtamt, für das er besondere Begabung hatte. Während einer Reihe von Jahren predigte er in verschiedenen französischen Städten, besonders in Lyon und Bordeaux. In Anerkennung seiner Verdienste ernannte ihn der Erzbischof von Bordeaux zum Ehrendomherr seiner Kathedrale, der hl. Stuhl erst zum apostolischen Missionär und letztes Jahr zum päpstlichen Hausprälat. Aber Krankheit nötigte den eifrigen Verkündiger des Wortes Gottes, dieser seiner lieb gewonnenen Tätigkeit zu entsagen, er kehrte nach Freiburg zurück, um hier zu sterben.

In Estavannens, einem Dorfe des Greyerzerbezirkes, schied der hochw. Hr. Heinrich Jordan aus diesem Leben. Er war geboren 1822 und hatte, nachdem er dieser Pfarrei viele Jahre als Pfarrer vorgestanden war, in seinem hohen Alter sich zurückgezogen.

R. I. P.

Briefkasten der Redaktion.

Mehrere verdankenswerte Korrespondenzen mussten auf nächste Nummer zurückgelegt werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für den Peterspfennig: Hägendorf 51.70, Kirchdorf 20, Ballwil 15, Therwil 15, Hitzkirch 100, Hochdorf 60, Brislach 14, Kleinwangen 28.75.

2. Für das Priester-Seminar: Villmergen 85, Littau 15, Ballwil 15, Therwil 20, Hornussen 30, Brislach (Nachtrag) 3, St. Pantaleon 7.

3. Für das heilige Land: Littau 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 14. August 1901.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1901:

	Uebertrag laut Nr. 31:	Fr. 24,010.65
Kt. Aargau: Aus dem Fricktal 90, Waltenschwil 35.50	„	125.50
Kt. Luzern: Schöpfheim 273, Wohlhusen 50	„	323.--
Kt. Schwyz: Ober-Iberg	„	33.30
Einsiedeln, Abtei, Kloster und Schule, Pfarramt und Kloster i. d. Au	„	949.45
Dorf Einsiedeln und die Filialen, Sammlung	„	1,446.35
	Fr.	26,888.25

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1901:

	Uebertrag laut Nr. 31:	Fr. 38,408.50
Von Ungenannt in S., Kt. Luzern, Vergabung unter Nutzungs vorbehalt	„	2,000.--
Vergabung der Jungfrau Agatha Unternährer sel., gestorben in Greppen, von freien Stücken ausgerichtet von Hrn. Oberrichter Dr. Unternährer	„	3,000.--
	Fr.	43,408.50

Luzern, den 14. Aug. 1901.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

